

Kostenersatzregelung

Stand: 14.11.2023

Gem. §21 Kraftstoffverordnung 2012 i.d.g.F. ist die Umweltbundesamt GmbH berechtigt für die Durchführung der in diesem Paragraph benannten Tätigkeiten einen angemessenen Kostenersatz einzuheben.

Hierbei wird zwischen Fixkosten und variablen Kosten unterschieden, welche an die Mengen der eingereichten Strommengen (kWh) gekoppelt sind.

Der Kostenersatz setzt sich wie folgt zusammen:

Einmalige Kosten	
Erstregistrierung inklusive Schulung	276 Euro
Jährliche Gebühren	
Fixkostenanteil	702 Euro
variabler Kostenanteil	0,15 Euro/MWh (Euro/Mega_Watt_Stunde)
Kontrollkosten	Nach tatsächlichen Aufwand

Die jährlichen Gebühren decken die Gewährleistung des Betriebes des elektronischen Systems, die Kosten für die Antragsprüfung zur Anrechnung des Beitrages von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§§ 11 und 14), die Aufrechterhaltung der Registrierung, als auch den ganzjährigen Support ab.

Die Kontrollaufwände werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Der Aufwand variiert je nach Datenmenge und Datenqualität. Je nach Höhe der beantragten Strommenge und festgestellten Mängel kann das Kontrollintervall zwischen einem Jahr und zwei Jahren betragen.

Anmerkung: Die Umweltbundesamt GmbH geht bei einer dreistündigen Vorortkontrolle von durchschnittlichen Kosten von rund 1270 Euro aus. Dieser durchschnittliche Betrag inkludiert neben der Kontrolle vor Ort ebenso die Kontrollvorbereitung, etwaige Reisekosten als auch die Nachbereitung der Kontrolle. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um einen Durchschnittswert handelt.